

An die
Mitglieder des Planungs-, Klimaschutz und Umweltausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Planungs-, Klimaschutz und Umweltausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung
zur 4. Sitzung
des Planungs-, Klimaschutz und
Umweltausschusses

(XVII. Wahlperiode)

am Donnerstag, dem 18.11.2021, um 17:00 Uhr

GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02131/928-2100)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern als Mitglieder des Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschusses
Vorlage: 68/0889/XVII/2021
3. Bestellung eines Schriftführers sowie einer stellvertretenden Schriftführerin
Vorlage: 68/0890/XVII/2021

4. Kommunalpartnerschaft mit der Gemeinde Campohermoso in Kolumbien
Vorlage: 61/0898/XVII/2021
5. Vortrag von Herrn Dr. Cremer (Erftverband) "Nitrat im Grundwasser im Rhein-Kreis Neuss - aktuelle Situation, Grundwassermessnetze, Düngeverordnung, Binnendifferenzierung "
Vorlage: 68/0907/XVII/2021
6. Vortrag von Herrn Timmer (Landwirtschaftskammer NRW) "Ausbringung von Wirtschaftsdünger, insbesondere von Gülle - rechtliche Vorgaben für Düngung und Überwachung - Was ist neu? Was hat sich bewährt?"
Vorlage: 68/0908/XVII/2021
7. Sachstandsbericht zu den Aktivitäten und Maßnahmen des Aktionsbündnisses für Insekten im Rhein-Kreis Neuss (ABI) mit Vortrag von Herrn Gerd Cremer (Käfer-Allee Gustorf/Gindorf e.V.) über Anlage und Entwicklung eines Blühstreifens
Vorlage: 68/0886/XVII/2021
8. Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 02.11.2021 - Sachstandsbericht Investitionen Klimaschutz
Vorlage: 68/0904/XVII/2021
9. Vortrag zum Thema "Neustrukturierung der Energieverwaltung in NRW und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Rhein-Kreis Neuss"
Vorlage: 61/0897/XVII/2021
10. Verkündung des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften
Vorlage: 68/0846/XVII/2021
11. Abfallgebühren 2022
Vorlage: 68/0819/XVII/2021
12. Mitteilungen
- 12.1. Sachstandsbericht zum Brand auf dem Schrottplatz an der Stadtgrenze Neuss/Kaarst
Vorlage: 68/0917/XVII/2021
- 12.2. Sachstandsbericht zu Trinkwasserverunreinigungen nach dem Brand auf dem Schrottplatz an der Stadtgrenze Neuss/Kaarst
Vorlage: 53/0903/XVII/2021
- 12.3. Sachstandsbericht Hohe Grundwasserstände
Vorlage: 68/0905/XVII/2021

12.4. Energiebericht der kreiseigenen Gebäude
Vorlage: VI/0896/XVII/2021

13. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen
Vorlage: 68/0892/XVII/2021



Hans Christian Markert
Vorsitz

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion: Besprechungsraum V/VI
1. Etage

SPD-Fraktion: Besprechungsraum Ideenschmiede I/II
Erdgeschoss

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Besprechungsraum Ideenschmiede I/II
Erdgeschoss

FDP-Fraktion: Besprechungsraum V/VI
1. Etage

Fraktion UWG/FW RKN/Zentrum: Besprechungsraum III
Erdgeschoss

Fraktion AfD: Besprechungsraum IIIa
Erdgeschoss

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Sitzungsvorlage-Nr. 68/0889/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss	18.11.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Verpflichtung von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern als Mitglieder des Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschusses

Sachverhalt:

Gem. § 41 Abs. 5 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO) i.V.m. § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss können zu Mitgliedern der Ausschüsse neben den Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger aus den kreisangehörigen Kommunen bestellt werden. Diese sind vom Ausschussvorsitzenden zu verpflichten.

Folgende Verpflichtungsformel, zu der die Mitglieder des Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschusses durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis bekunden, wird empfohlen:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Rhein-Kreises Neuss erfüllen werde. (So wahr mir Gott helfe)“

Sitzungsvorlage-Nr. 68/0890/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss	18.11.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bestellung eines Schriftführers sowie einer stellvertretenden Schriftführerin

Sachverhalt:

Gemäß § 37 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i.V.m. § 25 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss ist über die im Kreistag gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Landrat und einem vom Kreistag zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die für den Kreistag geltenden Vorschriften finden nach § 41 Abs. 4 KrO NW entsprechende Anwendung auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen. Weiterhin besagt § 4 der Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss i.V.m. § 27 Abs. 1 Buchstabe e) der Geschäftsordnung des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss, dass die Sitzungsniederschriften der Ausschüsse vom Ausschussvorsitzenden und einem vom Ausschuss zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet werden.

Der/die Schriftführer/in wie auch der/die Stellvertreter/in sollte zweckmäßigerweise Kreisbediensteter/-bedienstete sein und die Bestellung möglichst für einen längeren Zeitraum – z.B. für die Dauer einer Wahlperiode – erfolgen.

Die Verwaltung schlägt Herrn Techn. Kreisbeschäftigten Karl-Heinz Olk zum Schriftführer und Frau Kreisamtfrau Andrea Steins zu seiner Stellvertreterin vor. Beide Vorgeschlagenen sind im Amt für Umweltschutz des Rhein-Kreises Neuss beschäftigt und haben sich bereits in der digital durchgeführten Sitzung des Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschusses am 25.02.2021 vorgestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss beschließt, Herrn Techn. Kreisbeschäftigten Karl-Heinz Olk zum Schriftführer und Frau Kreisamtfrau Andrea Steins zu seiner Stellvertreterin für die Dauer der Wahlperiode XVII zu bestellen.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 29.10.2021

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung,
Bauen und Wohnen

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 61/0898/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss	18.11.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Kommunalpartnerschaft mit der Gemeinde Campohermoso in Kolumbien

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird im Rahmen der Sitzung über die aktuellen Projekte mit der Gemeinde Campohermoso berichten. Des Weiteren dürfen wir eine von Bürgermeister Jaime Yesid Rodríguez Romero angeführte dreiköpfige Delegation aus der Partnergemeinde begrüßen. Der Bürgermeister möchte die Gelegenheit nutzen, um ein paar Worte an den Ausschuss zu richten.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 05.11.2021

68 - Amt für Umweltschutz

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 68/0907/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss	18.11.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Vortrag von Herrn Dr. Cremer (Erftverband) "Nitrat im Grundwasser im Rhein-Kreis Neuss - aktuelle Situation, Grundwassermessnetze, Düngeverordnung, Binnendifferenzierung "

Sachverhalt:

Herr Dr. Nils Cremer, Diplom-Geologe in der Abteilung Grundwasser beim Erftverband wird in der Sitzung einen Fachvortrag über aktuelle Nitratbelastungen im Grundwasser halten.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 05.11.2021

68 - Amt für Umweltschutz

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 68/0908/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss	18.11.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Vortrag von Herrn Timmer (Landwirtschaftskammer NRW) "Ausbringung von Wirtschaftsdünger, insbesondere von Gülle - rechtliche Vorgaben für Düngung und Überwachung - Was ist neu? Was hat sich bewährt?"

Sachverhalt:

Herr Ulrich Timmer, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Geschäftsführer der Kreisstellen für den Rhein-Erft-Kreis, den Rhein-Kreis Neuss und den Rhein-Sieg-Kreis wird in der Sitzung einen Fachvortrag zur Ausbringung und Überwachung von Wirtschaftsdünger, insbesondere von Gülle, in der Landwirtschaft halten.

Sitzungsvorlage-Nr. 68/0886/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss	18.11.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Sachstandsbericht zu den Aktivitäten und Maßnahmen des Aktionsbündnisses für Insekten im Rhein-Kreis Neuss (ABI) mit Vortrag von Herrn Gerd Cremer (Käfer-Allee Gustorf/Gindorf e.V.) über Anlage und Entwicklung eines Blühstreifens

Sachverhalt:

Der Bericht zu den bisherigen Aktivitäten des Aktionsbündnis für Insekten wurde zuletzt im Planungs-, Klimaschutz und Umweltausschuss am 25.02.2021 beraten. Die Aktivitäten des Aktionsbündnis sind in den Arbeitsberichten 2019 und 2020 zusammengestellt und wurden der Kreis- und Kommunalpolitik zur Verfügung gestellt.

Bis 2020 fanden unter Federführung der Kreisverwaltung und Moderation des beauftragten Büros Kessler Ortstermine in allen Kommunen des Kreises statt, um lokale Projekte und Maßnahmen - auch vor dem Hintergrund von Best-Practice-Beispielen - zu bewerten und erste Leitlinien für den Insektenschutz im Kreisgebiet zu entwickeln. Im August 2020 ist die Kreisbauernschaft Neuss – Mönchengladbach (e.V.) und die Kreisjägerschaft Neuss (e.V.) mit eigenen Initiativen und Maßnahmen dem ABI beigetreten.

Angesichts der anhaltenden und im Frühjahr 2021 auch schwerwiegenden Corona -Krise konnten gemeinsame Aktivitäten auch in diesem Jahr zunächst nicht durchgeführt werden. Die Arbeit des Aktionsbündnis hat sich jedoch zwischenzeitlich verstetigt und alle Bündnispartner engagieren sich mit guten Projekten für den Insektenschutz und die Entwicklung von Lebensräumen für Insekten.

Im Oktober dieses Jahres wurden in einer gemeinsamen Sitzung die umfangreichen Aktivitäten und Maßnahmen des Kreises, der Kommunen, der Kreisbauernschaft und der Kreisjägerschaft in Einzelvorträgen vorgestellt und anschließend beraten. Ebenso wurde durch das Büro Kessler ein Statusbericht zum Insektensterben vorgestellt und diskutiert. Die Sitzung war Ausdruck der auch über den Jahresverlauf stattgefundenen Zusammenarbeit der Bündnispartner und des guten Informations- und Erfahrungsaustausches.

Die Aufbereitung der Informationen wird in einen Arbeitsbericht 2021 zum ABI einfließen. Die Fertigstellung des Berichts ist zum Jahresende terminiert und wird dem Ausschuss zur nächsten Sitzung vorgelegt.

Im Rahmen der Sitzung wird Herr Gerd Cremer (Käfer-Allee Gustorf/Gindorf e.V.) einen Vortrag über Anlage und Entwicklung eines Blühstreifens in Grevenbroich halten. Der Verein wurde vom Gemeinschaftswerk Natur und Umwelt Rhein-Kreis Neuss gefördert. Das Gemeinschaftswerk Natur und Umwelt hat sich ebenfalls das Thema „Insektensterben“ als inhaltlichen Schwerpunkt gesetzt.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 03.11.2021

68 - Amt für Umweltschutz

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 68/0904/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss	18.11.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom
02.11.2021 - Sachstandsbericht Investitionen Klimaschutz**

Sachverhalt:

Zu dem Antrag wird für die Sitzung einer Tischvorlage erstellt.

Digitalisierungs-TÜV

- () Digitalisierungspotential vorhanden.
- (x) Digitalisierungspotential muss geprüft werden.
- () Kein Digitalisierungspotential (derzeit) erkennbar.

Anlagen:

20211117_Antrag UmweltAS Sachstandsberichte Klimaschutz

An den Vorsitzenden des Planungs-, Klima- und
Umweltausschuss des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans Christian Markert
Kreisverwaltung

2. November 2021

Sitzung des Planungs-, Klima- und Umweltausschuss am 17. November 2021

Antrag Sachstandsberichte Investitionen Klimaschutz

Sehr geehrter Herr Markert,

die Kreistagsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten **Sitzung des Planungs-, Klima- und Umweltausschuss am 17. November 2021** zu setzen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung berichtet über den aktuellen Sachstand sowie die Kostenschätzungen der für den Haushalt 2021 beantragten und im Finanzausschuss am 11.03.2021 beschlossenen Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz, insbesondere über:

- Erstellung eines kreisweiten Klimaschutzkonzeptes sowie Klimawandelvorsorgestrategie
- Planung weiterer Photovoltaikanlagen auf kreiseigenen Dächern und den Parkflächen der Berufsbildungszentren Neuss und Grevenbroich
- Energetische Sanierung kreiseigener Gebäude sowie Umrüstung und Optimierung der Heizungsanlagen
- Umrüstung der kreiseigenen Gebäude auf LED-Beleuchtung
- Erhöhung des Wald- und Biotopanteils sowie Umstellung auf ökologischere Pflege des Straßenbegleitgrüns
- Förderprogramm Klimabäume
- Regionale Lebensmittelversorgung

Begründung:

In der Sitzung des Finanzausschusses am 11.03.2021 wurden insgesamt 1,2 Mio. Euro für die Umsetzung von Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz in den Haushalt 2021 eingestellt.

Nach der Genehmigung des Haushaltes können diese Projekte nun umgesetzt werden und eine Kostenschätzung der dafür nötigen Mittel bis zum Jahresende sollte der Verwaltung vorliegen, sodass der Ausschuss über den Sachstand und die Mittelverwendung informiert werden kann.

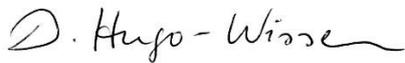
Mit freundlichen Grüßen



Swenja Krüppel
- Fraktionsvorsitzende (GRÜNE) -



Udo Bartsch
- Fraktionsvorsitzender (SPD) -



Doris Hugo-Wissemann
- Stellv. Fraktionsvorsitzende (SPD) -

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 29.10.2021

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung,
Bauen und Wohnen

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 61/0897/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss	18.11.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Vortrag zum Thema "Neustrukturierung der Energieverwaltung in NRW und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Rhein-Kreis Neuss"

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW bezüglich eines Vortrags im Ausschuss angefragt. Die Anfrage wurde abschlägig beschieden.

Das Ministerium hat am 23.09.2021 einen digitalen Austausch mit Kommunen und Kreisen zum kommunalen Klimaschutz durchgeführt. Die Präsentation zu dieser Veranstaltung ist als **Anlage** beigefügt.

Der Rhein-Kreis Neuss wird vom Ministerium auch an zukünftigen Austauschformaten beteiligt.

Anlagen:

210923_Austausch kommunaler Klimaschutz



Gemeinsamer Austausch zum kommunalen Klimaschutz

Düsseldorf, 23. September 2021



Begrüßung

Dr. Andrea Hoppe

Ständige Vertretung der Abteilungsleitung Klimaschutz

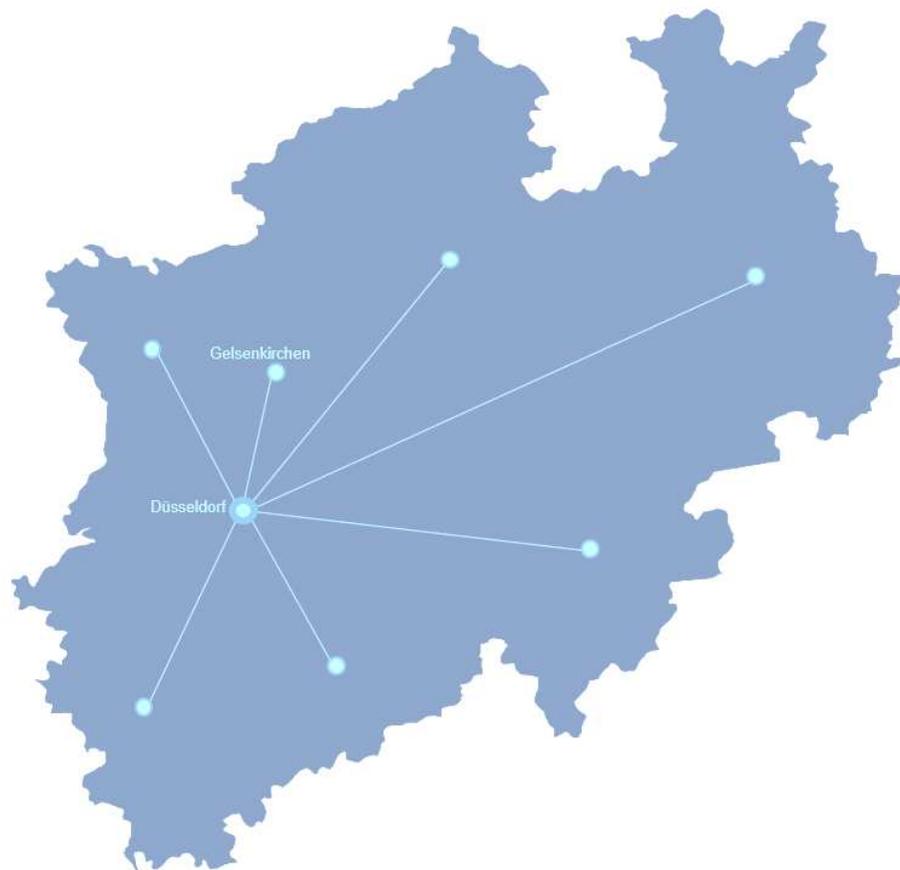


NRW.Energy4Climate – Motivation und Zielsetzung

- Neue Dynamik und ambitioniertere Klimaziele
- Dauerhaft agierende Institution zur nachhaltigen Stärkung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen
- Hohe Flexibilität
- Beschleunigte Umsetzung von Projekten zum Klimaschutz und Energiewende
- Einwerben von Fördermitteln für NRW
- Enge Zusammenarbeit mit der Landesregierung



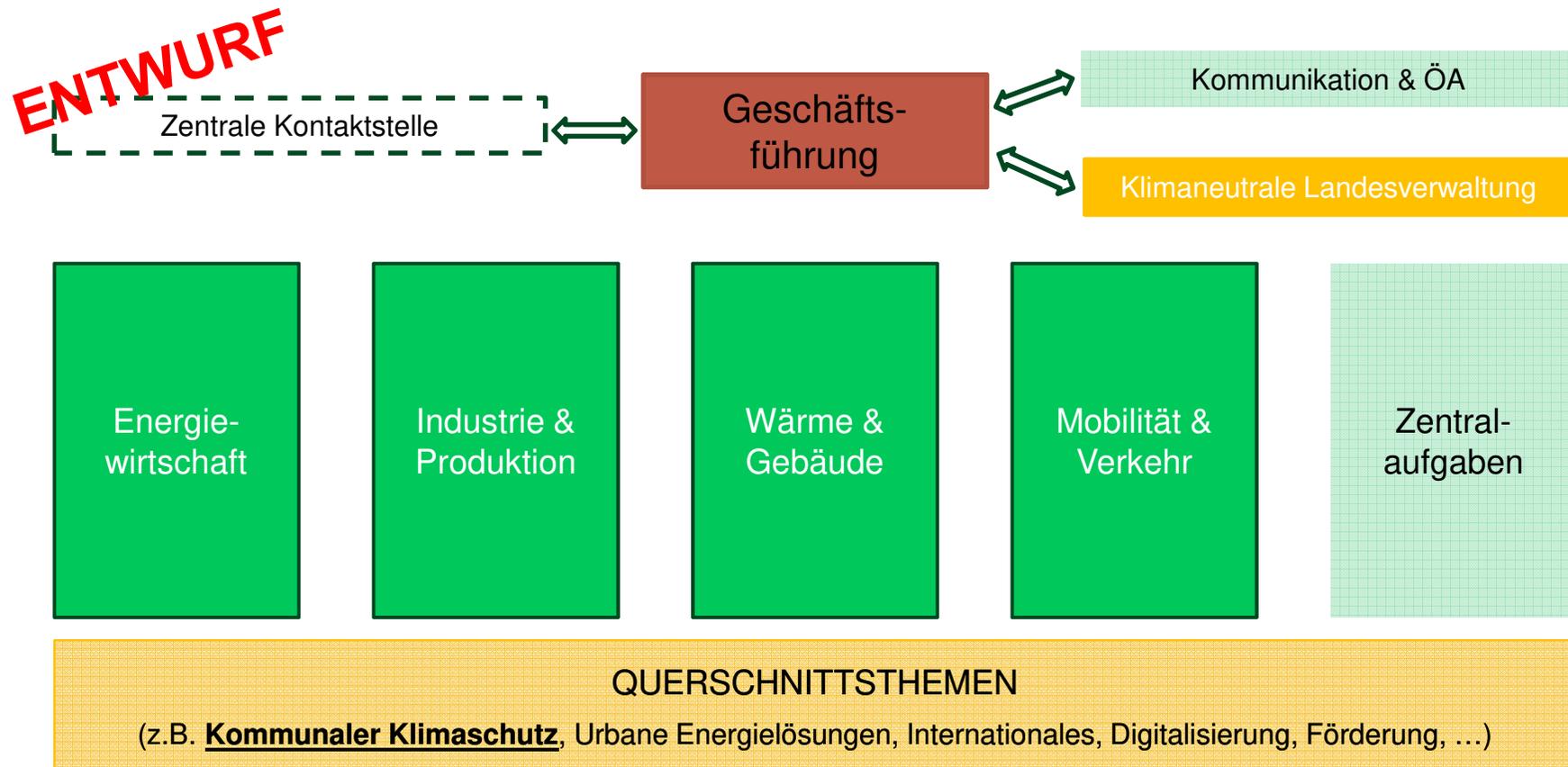
Aufbau schreitet planmäßig voran



- ✓ zum Start 1.1.2022 über 40 Mitarbeitende
- ✓ Regionalmanager*innen arbeiten dezentral und vernetzt in NRW
- ✓ Kommunaler Klimaschutz hat von Beginn an hohe Priorität
- ✓ Zuarbeit durch Dienstleister in fachlichen Themen



Geplante Organisation der Gesellschaft





Unterstützungsangebote der Landesregierung im Bereich des kommunalen Klimaschutzes

Tina Völker

Referatsleiterin für Klimaschutzpolitik und kommunalen Klimaschutz



Unterstützung der Kommunen durch die Landesregierung

- Regionalmanager*innen
- Informationsbereitstellung
- Initialberatung
- Veranstaltungen
- Basis – Tools
 - Klimaschutzplaner
 - Kom.EMS
- Klimakampagne





Unterstützung der Kommunen durch die Landesregierung

- Förderung
 - Unterstützung bei der Finanzierung klimafreundlicher Wohn- und Gewerbequartiere // Sanierung über den EFRE
 - Unterstützung bei der Umsetzung von Maßnahmen der energetischen Gebäudesanierung über das Netzwerk *ALTBAUNEU*
 - Unterstützung bei der Umstellung auf klimafreundliche Mobilität (progres.NRW Elektromobilität)
 - Unterstützung des PV-Ausbaus auf kommunalen Liegenschaften (progres.NRW Klimaschutztechnik)
- Weitere Partner/innen
 - PlattformKlima // KommunalAgentur.NRW
 - BEW – Bildungszentrum für die Ver- und Entsorgungswirtschaft
 - LANUV





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sitzungsvorlage-Nr. 68/0846/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss	18.11.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Verkündung des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften

Sachverhalt:

Das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften wurde am 30.08.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 3908). Es umfasst in Art. 1 die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes in Art. 2 die Änderung des Ausgleichleistungsgesetzes und in Art. 3 die Änderung des Pflanzenschutzgesetzes. Die Regelungen treten im Wesentlichen am 01.03.2022 in Kraft. Die Änderungen des Ausgleichleistungsgesetzes und des Pflanzenschutzgesetzes sind am 01.09.2021 in Kraft getreten.

Das Gesetz umfasst zusammengefasst folgende Änderungen bestehender Vorschriften:

1. Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

- In den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird die Bedeutung von Freiräumen im besiedelten Bereich herausgestellt (§ 1 Abs. 3 Nr. 3).
- Der Schutz der wild lebenden Tiere und ihrer Funktionen wird um Stoffumwandlungs- und Bestäubungsleistungen erweitert (§ 1 Abs. 3 Nr. 5).
- Die Erfordernisse zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft werden um den Schutz von Pflanzen- und Tiervorkommen und die Ausprägung von Biotopen und Gewässern erweitert (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 neu). In Nr. 3 (neu, frühere Nr. 2) wird auch der Schutz großflächiger Erholungsräume aufgenommen.
- Die Vorrangflächen zur Freihaltung im Innenbereich vor Bebauung wird um Flächen, die als Grünflächen oder Freiraum zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erweitert (§ 1 Abs. 5).
- Das Gebot der Erhaltung natürlicher oder naturnaher Strukturen im besiedelten und siedlungsnahen Bereich wird um Flächen für natürliche Entwicklungsprozesse, Naturerfahrungsräume, naturnaher Bereiche an Verkehrs- und anderen Nutzflächen einschließlich Wegesäume erweitert und für diese bei Mangel ein Entwicklungsgebot

aufgenommen (§ 1 Abs. 6).

- Temporäre Verbesserungsmaßnahmen werden als den Zielen dienlich aufgenommen (§ 1 Abs. 7).
- § 2 Abs. 7 (neu) betont die Bedeutung freiwilliger Verbesserungsmaßnahmen und fordert deren begünstigende Berücksichtigung bei behördlichen Entscheidungen (z. B. bei Wiederaufnahme der Flächennutzung) auch zur Förderung der allgemeinen Kooperationsbereitschaft.
- § 2 Abs. 8 (neu) ermöglicht es den Ländern, in hochwertigen Schutzgebieten insbesondere mit Vereinigungen der Landwirtschaft und des Naturschutzes freiwillige Vereinbarungen zur Biodiversitätsförderung anzubieten.
- Die Sicherung und Förderung der Biodiversität wird als Inhalt der Landschaftsplanung aufgenommen (§ 9 Abs. 3).
- Für die Landschaftsprogramme, Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne wird eine Überprüfungs- und ggfs. Fortschreibungspflicht nach jeweils 10 Jahren festgelegt (§§ 10 Abs. 4, 11 Abs. 4).
- Die Inhalte von Grünordnungsplänen (für den Siedlungsbereich, Siedlungsrandlagen und Teilräume der Kultur- und Erholungslandschaft) werden konkretisiert (§ 11 Abs. 6 neu).
- In Naturschutzgebieten im Außenbereich werden die Neuerrichtung von Beleuchtung an Straßen und beleuchtete oder leuchtenden Werbeträgern verboten.
Ausnahmemöglichkeit: Keine Beeinträchtigung des Schutzzwecks, Verkehrssicherheit oder öffentliche Sicherheit (§ 23 Abs. 4 neu). Weitergehende Schutzvorschriften im Verordnungswege oder nach Landesrecht bleiben unberührt.
- Dies gilt auch in Nationalparks und Kern- oder Pflegezonen von Biosphärenreservaten (§§ 24 Abs. 3, 25 Abs. 3 neu).
- Die gesetzlich geschützten Biotope werden um magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen i. S. d. FFH-RL erweitert Ausnahme: Funktionsgrünland auf Flugbetriebsflächen (§ 30 Abs. 2).
- Die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Räume in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten, Naturdenkmälern und geschützten Biotopen wird wie folgt verboten (§ 30 a neu):
 1. Keine flächige Anwendung von Insektiziden, Akariziden und Produkten gegen andere Arthropoden.
 2. Kein Auftrag von Holzschutzmitteln in Form von Bioziden durch Spritzen oder Sprühen.Ausnahmemöglichkeit zu Nr. 1 bei Erfordernissen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier. In Schutzgebietsfestsetzungen können unter Berücksichtigung dessen auch für bestimmte Fallgruppen generelle Ausnahmen zugelassen werden. Unberührt bleiben Schutzbestimmungen für FFH- und VS-Gebiete, weitergehende landesrechtliche Schutzvorschriften und Maßnahmen gegen Gesundheitsschädlinge nach dem Infektionsschutzgesetz.
- Der allgemeine Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere (§ 39) wird für wissenschaftliche oder naturkundliche Untersuchungen an Tieren oder Pflanzen sowie diesbezügliche Maßnahmen der Umweltbildung im erforderlichen Umfang einschränkt.
- In § 41 a (neu) wird der Schutz von Tieren und Pflanzen vor Beeinträchtigungen durch Beleuchtung geregelt:
 - Grundsätzliches Gebot des Schutzes von Tieren und Pflanzen vor zu vermeidenden Lichtmissionen bei neuen Außenbeleuchtungen oder wesentlichen Änderungen bestehender Anlagen. Die Bestimmung nimmt Bezug auf eine noch zu erlassende Verordnung des Bundesumweltministeriums (s. u.).
 - Nachrüstpflicht für bestehende Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen nach Maßgabe der vorstehend angesprochenen Verordnung.
 - Entscheidung über Anordnungen bei Bau oder Änderung solcher Anlagen im

- Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde.
- Anzeigepflicht für im Übrigen nicht genehmigungs- oder anzeigepflichtige solche Beleuchtungen an die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde, wenn schädliche Lichtimmissionen nach der vorgenannten Verordnung entstehen können. Möglichkeit behördlicher Anordnungen für konstruktive oder technische Schutzmaßnahmen innerhalb von 4 Wochen. Vorläufige Einstellungsmöglichkeit bei fehlender Anzeige.
 - § 54 regelt in Abs. 4 d (neu) die Verordnungsermächtigung für das Bundesumweltministerium für
 - die Festlegung von Grenzwerten für Lichtimmissionen i. S. d. § 41 a,
 - die zu erfüllenden technischen und konstruktiven Anforderungen,
 - die nähere Bestimmung von Schutzmaßnahmen,
 - Vorgaben zur Nachrüstpflicht und
 - den Umfang der Anzeigepflichten.
 - In § 54 Abs. 6 a (neu) ergeht eine Verordnungsermächtigung an das Bundesumweltministerium zur Regelung von Insektenfallen außerhalb geschlossener Räume. Die Verordnung kann allgemeine und Einzelfallausnahmen vorsehen und Hinweispflichten für den Verkauf begründen.
 - § 54 Abs. 6 b (neu) ermächtigt das Bundesumweltministerium, im Verordnungswege Regelungen über sog. Himmelsstrahler unter freiem Himmel und Projektionsscheinwerfern. Die Verordnung kann allgemeine und Einzelfallausnahmen vorsehen.
 - Änderungen in Abs. 9 sind redaktionelle Anpassungen.
 - Abs. 10 a (neu) enthält eine Verordnungsermächtigung für das Bundesumweltministerium für folgende Regelungen:
 - Artenschutzrechtliche Unberührtheit oder Legalausnahme bei Wieder-Inanspruchnahme von Sukzessionsflächen oder angelegten Biotopflächen auf zugelassenen Betriebsflächen (>1 Jahr bis i. d. R. 10 / 15 Jahre) bei Gewinnungsbetrieben mineralischer Rohstoffe (z. B. Kies, Sand, Steine) einschließlich Verfahren.
 - Abs. 10 b (neu) enthält eine Verordnungsermächtigung für das Bundesumweltministerium für folgende Regelungen:
 - Artenschutzrechtliche Unberührtheit oder Legalausnahme bei Wieder-Inanspruchnahme von Sukzessionsflächen oder angelegten Biotopflächen (>1 Jahr bis i. d. R. 10 / 15 Jahre) bei zugelassener gewerblicher, verkehrlicher oder baulicher Nutzung einschließlich Verfahren.
 - In § 69 werden die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten entsprechend den neuen gesetzlichen Verboten bzw. den sich aus der Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigungen ergebenden Regelungen angepasst.

2. Änderung des Ausgleichleistungsgesetzes

Das Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (Ausgleichleistungsgesetz - AusglLeistG) sieht in § 3 Abs. 14 vor, dass im Beitrittsgebiet nach dem Einigungsvertrag bestimmte Flächen an die Bundesumweltstiftung, Vereinigungen oder Träger von Naturschutzgroßprojekten übertragen werden können. Der Höchstwert naturschutzbedeutsamer Flächen wurde von 65.000 ha auf 73.000 ha erhöht.

3. Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Die Änderung des Pflanzenschutzgesetzes umfasst die Öffnung für länderspezifische Abweichungsregelungen und Ausgleichszahlungen bei wesentlichen Erschwernissen in der

land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung.

Der Gesetzestext des Änderungsgesetzes ist beigefügt.

Anlagen:

Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt pp

Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom 18. August 2021

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 114 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 30a Ausbringung von Biozidprodukten“.

b) Nach der Angabe zu § 41 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 41a Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Kaltluftentstehungsgebiete“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „oder Luftaustauschbahnen“ durch die Wörter „Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Naturhaushalt“ ein Komma und die Wörter „einschließlich ihrer Stoffumwandlungs- und Bestäubungsleistungen,“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Vorkommen von Tieren und Pflanzen sowie Ausprägungen von Biotopen und Gewässern auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Natur- und Landschaftserlebnis zu bewahren und zu entwickeln,“.

bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und nach dem Wort „Bereich“ werden die Wörter

„sowie großflächige Erholungsräume“ eingefügt.

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „für Grünflächen vorgesehen“ durch die Wörter „als Grünfläche oder als anderer Freiraum für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen oder erforderlich“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Grünzüge, Parkanlagen, Kleingartenanlagen und sonstige Grünflächen, Wälder, Waldränder und andere Gehölzstrukturen einschließlich Einzelbäume, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer und ihre Uferzonen, gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, Flächen für natürliche Entwicklungsprozesse, Naturerfahrungsräume sowie naturnahe Bereiche im Umfeld von Verkehrsflächen und anderen Nutzungen einschließlich wegebegleitender Säume, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße und hinreichender Qualität vorhanden sind, neu zu schaffen oder zu entwickeln.“

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können auch Maßnahmen dienen, die den Zustand von Biotopen und Arten durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen un gelenkter Sukzession auf einer Fläche nur für einen begrenzten Zeitraum verbessern.“

3. Dem § 2 werden die folgenden Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Der Bereitschaft privater Personen, Unternehmen und Einrichtungen der öffentlichen Hand zur Mitwirkung und Zusammenarbeit kommt bei der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine besondere Bedeutung zu. Soweit sich der Zustand von Biotopen und Arten aufgrund freiwilliger Maßnahmen wie vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung auf einer Fläche verbessert, ist dieser Beitrag bei behördlichen Entscheidungen nach die-

sem Gesetz oder nach dem Naturschutzrecht der Länder im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme einer Nutzung oder einer sonstigen Änderung des Zustandes dieser Fläche, auch zur Förderung der allgemeinen Kooperationsbereitschaft, begünstigend zu berücksichtigen.

(8) Für Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 und gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 können die Länder freiwillige Vereinbarungen zur Förderung der Biodiversität und zu einer nachhaltigen Bewirtschaftungsweise anbieten. Als freiwillige Vereinbarung nach Satz 1 gelten insbesondere von den Landesregierungen mit den Verbänden der Landwirtschaft und des Naturschutzes geschlossene Grundsatzvereinbarungen und Maßnahmenpakete für den Naturschutz. Bestandteil freiwilliger Vereinbarungen nach Satz 1 können auch finanzielle Anreize durch Förderung oder Ausgleich sein.“

4. § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe g wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgender Buchstabe h wird angefügt:

„h) zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt im Planungsraum einschließlich ihrer Bedeutung für das Naturerlebnis.“
5. § 10 Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Landschaftsrahmenpläne und Landschaftsprogramme im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 sind mindestens alle zehn Jahre fortzuschreiben. Mindestens alle zehn Jahre ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Aufstellung oder Fortschreibung sonstiger Landschaftsprogramme erforderlich ist.

(5) Die landschaftsplanerischen Inhalte werden eigenständig erarbeitet und dargestellt. Im Übrigen richten sich die Zuständigkeit, das Verfahren der Aufstellung und das Verhältnis von Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen zu Raumordnungsplänen nach § 13 des Raumordnungsgesetzes nach Landesrecht.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Landschaftspläne sind mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
 - d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Grünordnungspläne können aufgestellt werden. Insbesondere können sie aufgestellt werden zur

 1. Freiraumsicherung und -pflege einschließlich der Gestaltung des Ortsbildes sowie Entwicklung der grünen Infrastruktur in Wohn-, Gewerbe- und sonstigen baulich genutzten Gebieten,
 2. Gestaltung, Pflege und Entwicklung von Parks und anderen Grünanlagen, Gewässern mit ihren Uferbereichen, urbanen Wäldern oder anderen größeren Freiräumen mit besonderer Bedeutung für die siedlungsbezogene Erholung sowie des unmittelbaren Stadt- bzw. Ortsrandes,
 3. Gestaltung, Pflege und Entwicklung von Teilräumen bestimmter Kulturlandschaften mit ihren jeweiligen Kulturlandschaftselementen sowie von Bereichen mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung in der freien Landschaft.

Besteht ein Landschaftsplan, so sind Grünordnungspläne aus diesem zu entwickeln.“
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Inhalte der Landschaftspläne und Grünordnungspläne werden eigenständig erarbeitet und dargestellt. Im Übrigen richten sich die Zuständigkeit und das Verfahren zur Aufstellung und Durchführung nach Landesrecht.“
7. Dem § 23 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In Naturschutzgebieten ist im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches die Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen verboten. Von dem Verbot des Satzes 1 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, soweit

 1. die Schutzzwecke des Gebietes nicht beeinträchtigt werden können oder
 2. dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des § 41a und einer auf Grund von § 54 Absatz 4d erlassenen Rechtsverordnung sowie solche des Landesrechts, bleiben unberührt.“
8. § 24 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Absatz 3 und 4 gilt in Nationalparks entsprechend.“
9. Dem § 25 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 23 Absatz 4 gilt in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten entsprechend.“
10. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Streu-

obstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 Nummer 7 gilt nicht für die Unterhaltung von Funktionsgrünland auf Flugbetriebsflächen.“

b) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Befreiungen“ die Wörter „sowie bestehende landesrechtliche Regelungen, die die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 genannten Biotope betreffen,“ eingefügt.

11. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Ausbringung von Biozidprodukten

Außerhalb geschlossener Räume ist in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten, Naturdenkmälern sowie in gesetzlich geschützten Biotopen verboten:

1. der flächige Einsatz von Biozidprodukten der Produktart 18 (Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden) des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1; L 303 vom 20.11.2015, S. 109; L 280 vom 28.10.2017, S. 57), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1825 (ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 19) geändert worden ist,
2. das Auftragen von Biozidprodukten der Produktart 8 (Holzschutzmittel) des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 durch Spritzen oder Sprühen.

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 Nummer 1 zulassen, soweit dies zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlich ist. Die Länder können unter den Voraussetzungen nach Satz 2 Ausnahmen für bestimmte Fallgruppen auch in der Erklärung im Sinne von § 22 Absatz 1 zulassen. § 34 und weitergehende Schutzvorschriften des Landesrechts sowie Maßnahmen zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder nach den auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen der Länder bleiben unberührt.“

12. Nach § 39 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Ein vernünftiger Grund nach Absatz 1 liegt insbesondere vor, wenn wissenschaftliche oder naturkundliche Untersuchungen an Tieren oder Pflanzen sowie diesbezügliche Maßnahmen der Umweltbildung im zur Erreichung des Untersuchungsziels oder Bildungszwecks notwendigen

Umfang vorgenommen werden. Vorschriften des Tierschutzrechts bleiben unberührt.“

13. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a

Schutz von Tieren und Pflanzen
vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen

(1) Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtmissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 1 und 2 zu vermeiden sind. Satz 1 gilt auch für die wesentliche Änderung der dort genannten Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Bestehende Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 3 um- oder nachzurüsten.

(2) Bedarf die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Straße, eines Weges, einer baulichen Anlage oder einer Werbeanlage oder die Errichtung oder wesentliche Änderung der Beleuchtung einer solchen Anlage nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde oder wird sie oder er von einer Behörde errichtet oder geändert, so hat diese Behörde zugleich die zur Durchführung des Absatzes 1 Satz 1 und 2 erforderlichen Anordnungen zu treffen. Sie kann insbesondere nach Art und Umfang der Beleuchtung angemessene konstruktive oder technische Schutzmaßnahmen anordnen. Die Entscheidung ist im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen, soweit nicht nach Bundes- oder Landesrecht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde selbst entscheidet.

(3) Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Beleuchtungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 und 2, die nicht von einer Behörde durchgeführt wird und keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ist der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn die hiervon ausgehenden Lichtmissionen geeignet sind, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen wild lebender Arten hervorzurufen. Näheres wird in der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 4 bestimmt. Die Behörde hat die bei der Anzeige vorgelegten Unterlagen zu prüfen und kann bei Unvollständigkeit der Unterlagen die Einreichung weiterer Unterlagen verlangen. Die Behörde kann innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige und dem Vorliegen der vollständigen Unterlagen die zur Durchführung des Absatzes 1 Satz 1 und 2 erforderlichen Anordnungen treffen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Wird

mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Beleuchtungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 und 2 ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen.

(4) Vorschriften des Landesrechts über den Schutz vor Lichtverschmutzung bleiben unberührt.“

14. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4c wird folgender Absatz 4d eingefügt:

„(4d) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz von Tieren und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen von Lichtimmissionen

1. Grenzwerte für Lichtemissionen, die von Beleuchtungen im Sinne von § 41a Absatz 1 Satz 1 und 2 nicht überschritten werden dürfen, festzulegen,
2. die durch Beleuchtungen im Sinne von § 41a Absatz 1 Satz 1 und 2 zu erfüllenden technischen Anforderungen sowie konstruktiven Anforderungen und Schutzmaßnahmen näher zu bestimmen,
3. nähere Vorgaben zur Art und Weise der Erfüllung der Um- und Nachrüstungspflicht für Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen nach § 41a Absatz 1 Satz 3 zu erlassen und den Zeitpunkt zu bestimmen, ab dem diese Pflicht zu erfüllen ist,
4. zur Konkretisierung der Anzeigepflicht nach § 41a Absatz 3 Satz 1 insbesondere zu bestimmen,
 - a) welche Beleuchtungen der Anzeigepflicht unterliegen,
 - b) welche Informationen in der Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde anzugeben sind.“

b) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 6a und 6b eingefügt:

„(6a) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz von Tieren und Pflanzen wild lebender Arten die Verwendung von Insektenfallen außerhalb geschlossener Räume zu beschränken oder zu verbieten. In der Rechtsverordnung kann insbesondere Folgendes geregelt werden:

1. allgemeine Ausnahmen von Verboten oder Beschränkungen im Sinne von Satz 1,
2. die Voraussetzungen, unter denen behördliche Einzelfallausnahmen von Verboten oder Beschränkungen im Sinne von Satz 1 erteilt werden können,
3. Hinweispflichten betreffend Verbote oder Beschränkungen im Sinne von Satz 1 für diejenigen, die Insektenfallen zum Verkauf anbieten.

(6b) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz von Tieren wild lebender Arten

1. den Betrieb von Himmelsstrahlern unter freiem Himmel ganzjährig oder innerhalb bestimmter Zeiträume zu beschränken oder zu verbieten,
2. näher zu bestimmen, welche Arten von starken Projektionsscheinwerfern mit über die Horizontale nach oben gerichteten Lichtstrahlen oder Lichtkegeln, die geeignet sind, Tiere wild lebender Arten erheblich zu beeinträchtigen, dem Verbot und der Beschränkung nach Nummer 1 unterfallen.

In der Rechtsverordnung kann insbesondere Folgendes geregelt werden:

1. allgemeine Ausnahmen von Verboten oder Beschränkungen im Sinne von Satz 1 Nummer 1,
2. die Voraussetzungen, unter denen behördliche Einzelfallausnahmen von Verboten oder Beschränkungen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 erteilt werden können.“

c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „Absätzen 4“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden der Angabe „4b“ die Angabe „und 4d“ eingefügt.

bb) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Rechtsverordnungen nach Absatz 6a bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie dem Bundesministerium für Bildung und Forschung. Rechtsverordnungen nach Absatz 6b bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung.“

d) Nach Absatz 10 werden die folgenden Absätze 10a und 10b eingefügt:

„(10a) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Anforderungen für die Durchführung von Maßnahmen, die darauf abzielen, durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen ungelenkter Sukzession für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bis zu in der Regel zehn Jahren auf Flächen mit einer zugelassenen Gewinnung mineralischer Rohstoffe den Zustand von Biotopen und Arten zu verbessern, zu regeln, bei deren Beachtung im Rahmen der Inanspruchnahme der Fläche oder eines Teils derselben

1. nicht gegen die Zugriffs- und Besitzverbote nach § 44 Absatz 1 und 2 verstoßen wird oder

2. im Interesse der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt eine Ausnahme von den Zugriffs- und Besitzverboten nach § 44 Absatz 1 und 2 allgemein zugelassen wird.

In der Rechtsverordnung ist insbesondere zu regeln,

1. dass und zu welchem Zeitpunkt Maßnahmen im Sinne von Satz 1 der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen sind,
2. welche Unterlagen bei dieser Anzeige vorzulegen sind,
3. dass die Behörde die Durchführung der Maßnahme zeitlich befristen, anderweitig beschränken oder auf Antrag den Zeitraum für die Durchführung der Maßnahme auf insgesamt bis zu 15 Jahre verlängern kann.

(10b) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Anforderungen für die Durchführung von Maßnahmen, die darauf abzielen, durch das Ermöglichen ungelenkter Sukzession oder durch Pflege für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bis zu in der Regel zehn Jahren auf Flächen mit einer zugelassenen gewerblichen, verkehrlichen oder baulichen Nutzung den Zustand von Biotopen und Arten zu verbessern, zu regeln, bei deren Beachtung im Rahmen der Inanspruchnahme der Fläche oder eines Teils derselben

1. nicht gegen die Zugriffs- und Besitzverbote nach § 44 Absatz 1 und 2 verstoßen wird oder
2. im Interesse der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt eine Ausnahme von den Zugriffs- und Besitzverboten nach § 44 Absatz 1 und 2 allgemein zugelassen wird.

In der Rechtsverordnung ist insbesondere zu regeln,

1. dass und zu welchem Zeitpunkt Maßnahmen im Sinne von Satz 1 der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen sind,
2. welche Unterlagen bei dieser Anzeige vorzulegen sind,
3. dass die Behörde die Durchführung der Maßnahme zeitlich befristen, anderweitig beschränken oder auf Antrag den Zeitraum für die Durchführung der Maßnahme auf insgesamt bis zu 15 Jahre verlängern kann.“

15. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 6 wird nach der Angabe „Satz 1“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „Absatz 4a“

die Wörter „oder Absatz 4d Satz 1 Nummer 2“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4a werden die Wörter „§ 24 Absatz 3 Satz 2 oder“ durch die Wörter „auch in Verbindung mit § 24 Absatz 3 Satz 2, oder entgegen“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 4a wird folgender Nummer 4b eingefügt:

„4b. entgegen § 23 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 24 Absatz 3 Satz 2, eine dort genannte Beleuchtung oder Werbeanlage errichtet,“.

cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. entgegen § 30a Satz 1 ein dort genanntes Biozidprodukt flächig einsetzt oder aufträgt,“.

dd) Nach Nummer 17a wird folgende Nummer 17b eingefügt:

„17b. entgegen § 41a Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.

Artikel 2

Änderung des Ausgleichsleistungsgesetzes

In § 3 Absatz 14 Satz 1 des Ausgleichsleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1665), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2011 (BGBl. I S. 450) geändert worden ist, wird die Angabe „65 000“ durch die Angabe „73 000“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

§ 14 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 101 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 1 kann vorgesehen werden, dass die Länder auf Grund landesspezifischer Besonderheiten von einzelnen Bestimmungen der Rechtsverordnung abweichende Regelungen treffen können.“

2. Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Länder können vorsehen, dass Eigentümern und Nutzungsberechtigten, denen auf Grund von Vorschriften einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 1 die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken wesentlich erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach § 54 zu leisten ist, auf Antrag ein angemessener Ausgleich nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes gezahlt werden kann.“

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. März 2022 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a und c Doppelbuchstabe aa tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 13 und 15 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Rechtsverordnung nach Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a in Kraft tritt.

(4) Die Artikel 2 und 3 treten am 1. September 2021 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 18. August 2021

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Svenja Schulze

Sitzungsvorlage-Nr. 68/0819/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss	18.11.2021	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Abfallgebühren 2022**

Sachverhalt:

Vorbemerkungen

Der Kreis ist gemeinsam mit den kreisangehörigen Kommunen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und als solcher verantwortlich für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten. Die kreisangehörigen Kommunen sind verantwortlich für die Einsammlung der Abfälle und deren Transport zu den Entsorgungsanlagen des Kreises. Der Kreis ist verantwortlich für die weitere Entsorgung der Abfälle. Der Kreis und seine Kommunen sind gebunden an die Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes: Vermeidung – Wiederverwendung – Recycling – Thermische Verwertung – Beseitigung.

Der Kreis ist weiterhin zuständig für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Bereichen – konkret: für die Deponierung von gewerblichen Abfällen.

Der Kreis erfüllt seine abfallwirtschaftlichen Aufgaben im sogenannten Regiebetrieb durch sein Amt für Umweltschutz. Der Kreis ist Eigentümer der Wertstoffsortier- und Abfallbehandlungsanlage – „WSAA“ – auf der Deponie Neuss-Grefrath und der Kompostanlage Korschenbroich. Der Kreis ist Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses für die Deponie Neuss-Grefrath, er wird zum 01.01.2022 auch Eigentümer der Deponiegrundstücke werden. Weiterhin ist der Kreis Eigentümer geschlossenen Deponien Grevenbroich-Frimmersdorf und Dormagen-Gohr sowie Pächter der Kleinanlieferstelle Grevenbroich-Neuenhausen.

Alle operativen Leistungen werden weisungsgebunden durch beauftragte Dritte aus der Entsorgungswirtschaft erbracht. Die jeweiligen Drittbeauftragten werden durch Ausschreibung ermittelt. Für 2022 liegen folgende Auftragsverhältnisse und Vertragspartner vor:

1. Betriebsführung WSAA:
EGN - Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Viersen
2. Betriebsführung Kompostierungsanlage:
- befindet sich in der erneuten Ausschreibung

3. Betrieb der Kleinanlieferstelle Grevenbroich-Neuenhausen:
EGN - Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Viersen
4. Entsorgung behandelter Restabfälle aus der WSAA zur Müllverbrennung:
EGN - Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Viersen (zur Müllverbrennungsanlage Krefeld und zum Ersatzbrennstoffkraftwerk Hürth-Knapsack)
AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH, Köln (zur Müllverbrennungsanlage Köln)
5. Entsorgung des Sperrmülls zur nachfolgenden Sortierung:
- befindet sich in der erneuten Ausschreibung
6. Entsorgung der in der WSAA und in der Kompostierungsanlage aussortierten Metalle:
Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG, Kempen
7. Recycling von Altpapier:
Remondis Trade and Sales GmbH, Lünen
8. Betrieb eines Schadstoffmobils für Schadstoffe aus privaten Haushalten:
EGN - Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Viersen
9. Betrieb eines Gewerbe-Schadstoffmobils:
- befindet sich in der erneuten Ausschreibung

Kostenträgerrechnung

Die Gebührenkalkulation wie auch die spätere Betriebsabrechnung erfolgen als gesonderte Kostenträgerrechnung nach den Regelungen des Kommunalabgabenrechts. Dazu ist für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallwirtschaft“ eine gesonderte Kosten-, Leistungsrechnung dem haushaltsrechtlichen Finanzmanagement vorgeschaltet. Kostenträger sind die einzelnen Gebühren, die der Kreis erhebt. Die Kosten werden direkt oder mit verschiedenen Verrechnungsschlüsseln auf die einzelnen Gebühren verteilt. Die Kosten-, Leistungsrechnung ist in der **Anlage 1** dargestellt. Die genauere Aufteilung der in der in der Kosten-, Leistungsrechnung dargestellten Kostenartengruppen zeigt die **Anlage 2**.

Zu den einzelnen Kostenartengruppen wird folgendes erläutert:

Personalkosten:

Im Abfallgebührenhaushalt werden die unmittelbar in der Abteilung „Abfallwirtschaft“ des Umweltamtes eingesetzten Mitarbeiter berücksichtigt sowie die Stellenanteile in der Verwaltungshierarchie.

Kalkulatorische Kosten

Zu den kalkulatorischen Kosten zählen die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen der Entsorgungsanlagen des Kreises.

Kosten eigene Entsorgungsanlagen

Die Betriebsführung der WSAA, der Kompostierungsanlage und der Kleinanlieferstelle Neuenhausen hat der Kreis an die Gewinner der Betriebsführungsausschreibungen nach den folgenden Grundsätzen übertragen:

- Die Betriebsführer stellen das Personal vor Ort (insgesamt: 43,5 Stellen) und die mobilen Geräte (Radlader, Bagger etc., insgesamt 11 Geräte).
- Die Betriebsführer beschaffen Verbrauchsmaterialien bei kleineren Beträgen (z.B. Büromaterial) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- Die Betriebsführer beschaffen Verbrauchsmaterialien, Ersatzteile, Ersatzinvestitionen bei größeren Beträgen (Strom, Diesel, etc.) unter Beachtung des öffentlichen

Vergaberechts und Freigabe durch den Kreis im Namen und auf Rechnung des Kreises.

- Die Betriebsführer unterstützen den Kreis bei seinen Betreiberpflichten, etwa beim Abschluss von Versicherungen oder bei der Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden.
- Die Betriebsführer unterstützen den Kreis bei strategischen Entscheidungen zum Umbau der Entsorgungsanlagen.
- Im Fall der Kompostierungsanlage zählt auch der Absatz des erzeugten Kompostes zu den Betriebsführungsleistungen.

Fremdentsorgung

Zur Fremdentsorgung zählen die Entsorgung der nach der Behandlung in der WSAA und der Kompostanlage verbleibenden Abfälle sowie die Entsorgung der Abfälle, für die der Kreis keine eigenen Einrichtungen besitzt (Schadstoffmobil, Altpapierrecycling etc.). Die größte Position ist die Entsorgung der in der WSAA behandelten Restabfälle zu verschiedenen Müllverbrennungsanlagen.

Sonstige Kosten

Zu den sonstigen Kosten zählen insbesondere die an die Städte und Gemeinden auszahlenden Vergütungen für Altpapier. Dabei werden in der Kalkulation für 2022 wegen der erheblich gestiegenen Altpapierpreise deutlich höhere Vergütungen als für 2021 angesetzt.

Leistungen (Einnahmen)

Bei den Einnahmen wurden in der Kalkulation für 2022 die Erlöse für werthaltige Abfälle (Altpapier, Metallschrott) berücksichtigt.

Ergebnisse der Vorjahre

Sofern sich bei der nachträglichen Betriebsabrechnung Überschüsse ergeben, müssen diese nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorgaben innerhalb von 4 Jahren zurückgeführt werden. Defizite aus Vorjahren können aus dem Abfallgebührenhaushalt ausgeglichen werden, können aber auch vom sonstigen Kreishaushalt (über die Kreisumlage) gedeckt werden. Bei der Gebührenkalkulation des Kreises werden Defizite aus Vorjahren üblicherweise nicht über die Kreisumlage, sondern über den Abfallgebührenhaushalt getragen.

An auszugleichenden Vorjahresergebnissen liegen vor: Ein Defizit aus 2019 in Höhe von 1.441.741,61 und ein Defizit aus 2020 in Höhe von 1.955.674,85 EUR. Von diesen beiden Defiziten soll im Jahr 2022 jeweils ein Drittel zurückgeführt werden, das ergibt für die Gebührenkalkulation 2022 zusätzliche Kosten in Höhe von 1.132.472,15 EUR.

Gebühren für die Abfallanlieferungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Die auf der Einnahmenseite erforderlichen Gebühreneinnahmen sind das Ziel und das Ergebnis der Kosten-, Leistungsrechnung. Die Gebühreneinnahmen werden so bestimmt, dass mit ihrer Hilfe Kosten und Leistungen ausgeglichen werden.

Die Gebührenkalkulation für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zeigt die **Anlage 3**.

Die Gebührenkalkulation übernimmt zunächst die in der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelten erforderlichen einzelnen Gebühreneinnahmen (in Euro/Jahr). Mit Hilfe der gewählten Gebührenmaßstäbe (Euro/Tonne, Euro/Einwohner, Euro/Anlieferung) und der

prognostizierten Tonnen, Einwohnern oder Anlieferungen ergeben sich die kostendeckenden Gebührensätze für 2022.

Die Vergütung für Altpapier erfolgt monatlich variabel in Abhängigkeit vom Altpapierindex des Statistischen Bundesamtes, weil auch die Altpapiererlöse des Kreises an diesen Index gebunden sind. Der Altpapierindex ist sehr volatil. Während für die Gebührenkalkulation 2021 eine Vergütung von 4,54 EUR/Mg angenommen wurde, wird für 2022 mit einer Vergütung an die Kommunen des Kreises in Höhe von 129,10 EUR/Mg gerechnet.

Nach den Anforderungen des Landesabfallgesetzes NRW müssen die Abfallgebühren zwar insgesamt kostendeckend erhoben werden. Das gilt aber nicht für die Einzelgebühren. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollen vielmehr z.B. das Recycling fördern und dazu die Gebühren für getrennt erfasste recyclingfähige Abfälle senken und im Gegenzug die Gebühren für gemischte Restabfälle anheben.

Die Verwaltung schlägt die im unteren Bereich der **Anlage 3** dargestellten Umlagen vor. Für E-Schrott sollen keine Gebühren erhoben werden. Die Gebühren wären so gering, dass der Aufwand für eine eigene Gebührenerhebung nicht gerechtfertigt wäre. Für den Betrieb des Gewerbe-Schadstoffmobils sollen keine gesonderten Gebühren von den Städten und Gemeinden erhoben werden. Auch hier sind die Beträge zu klein und rechtfertigen nicht den Aufwand für eine gesonderte Abrechnung. Die Bioabfallgebühr soll wie bisher zu Lasten der Restabfallgebühr gesenkt werden, um das Recycling von Bioabfällen zu fördern. Die Bioabfallgebühr von 70,00,- EUR bleibt im Jahr 2022 unverändert. Die Gebühr für Kleinanlieferungen soll bei 10 Euro/Anlieferung gehalten werden, um illegalen Entsorgungen (wildes Kippen) entgegen zu wirken.

Damit ergeben sich im Vergleich zu 2021 die folgenden Abfallgebühren für die Städte und Gemeinden:

	2021	2022
Rest- und Sperrmüll	185,28 Euro/t	210,64 Euro/t
Bioabfall	70,00 Euro/t	70,00 Euro/t
Altpapier (negativer Wert: Vergütung)	-4,54 Euro/t	-129,10 Euro/t
Schadstoffmobil (Haushalte)	0,60 Euro/Einwohner	0,60 Euro/Einwohner
Kleinanlieferungen	10,00 Euro/Anlieferung	10,00 Euro/Anlieferung

Zwar ist für die Rest- und Sperrmüllgebühr eine deutliche Anhebung der Gebühr erforderlich, dafür können auf der anderen Seite aber auch erhebliche Steigerungen der Vergütungen für Altpapier angenommen werden. Der Altpapierpreis, den der Kreis erzielt, ist vertraglich an den Altpapierindex des Statistischen Bundesamtes gebunden und dieser zeigt für das Jahr 2021 bisher durchgehend hohe Werte, im September 2021 sogar einen bisher noch nie erreichten Höchststand.

Insgesamt heben sich der Anstieg der Restabfallgebühr und die höheren Altpapiererlöse in etwa auf, so dass für die Kommunen, die ihr Altpapier dem Kreis überlassen, das Saldo aus Gebühren und Vergütungen des Kreises etwa gleich bleibt, für verschiedene Kommunen sogar leicht sinkt.

Daraus lässt sich jedoch kein Rückschluss ziehen auf die Gebühren, die die Kommunen von ihren Bürgerinnen und Bürgern erheben, denn die Gebühren und Vergütungen des Kreises machen nur einen Teil der ansatzfähigen Kosten der Kommunen aus. Hinzu kommen noch die

eigenen Kosten der Kommunen für die Einsammlung und den Transport von Abfällen sowie die anderen ansatzfähigen Kosten („wilde Ablagerungen, Abfallberatung etc.).

Die Kostensteigerungen wirken allein auf die Restabfallgebühr, da die anderen Gebühren durch die Anpassung der Umlagen gleich gehalten werden. Für die Kostensteigerungen sind folgende Gründe ursächlich (die mit der größeren Wirkung zuerst):

- Während zur Vorjahreskalkulation noch im Saldo ein positives Ergebnis in Höhe von 913.212,57 EUR zurückgeführt wurde, werden 2022 Defizite von 1.132.472 EUR ausgeglichen.
- In der Sortieranlage ist eine kostenintensive Instandsetzung erforderlich. Die Verteilrohre der Löschanlage müssen erneuert werden. Ansonsten erlischt der Versicherungsschutz und es steigen die Risiken für die Beschäftigten und die Umgebung im Brandfall. Während der Instandsetzung wird mit einem Anlagenstillstand von mind. 3 Monaten gerechnet.
- Für die Leistungen, die sich derzeit im Ausschreibungsverfahren befinden, werden Preiserhöhungen von 2-5% angenommen. Anmerkung: Diese können auch, etwa wegen der Überlastung des Marktes für die Sperrmüllentsorgung nach der Flutkatastrophe, deutlich höher ausfallen.

Änderung der Abrechnung (Vergütung) für PPK – Papier, Pappe, Kartonagen

Von seinen PPK-Erlösen behält der Kreis nur den Anteil ein, den er zur Deckung seiner eigenen Kosten benötigt, alle überschüssigen Erlöse leitet er an die Kommunen weiter. Eigene Kosten entstehen dem Kreis für die Annahme, die Umladung und den Transport zur Papierfabrik. Dieser Anteil des Kreises hat sich verändert von 27,01 EUR/t zu 28,64 EUR/t. Der Erlös frei Papierfabrik ist zu 157,74 €/t kalkuliert und die Auszahlung an die Kommunen entsprechend zu $157,74 - 28,64 = 129,10$ €/t (siehe Anlage 3). Die in der Gebührensatzung festgelegte Formel zur Bestimmung der PPK-Vergütung an die Kommunen muss entsprechend angepasst werden.

Deponiegebühren

Auf der Deponie Neuss-Grefrath werden inerte Abfälle aus Gewerbe und Industrie abgelagert. Es handelt sich dabei abfallrechtlich um nicht verwertbare Abfälle zur Beseitigung. Für diese Abfälle bestehen eine Überlassungspflicht der Abfallerzeuger und eine Entsorgungspflicht des Kreises.

In Neuss-Grefrath wurden 2020 ca. 17.000 t Abfälle abgelagert. Vergleichbare Deponien lagern Mengen von ca. 100.000 t/Jahr ab. Es gibt im Rhein-Kreis Neuss keine Industriebetriebe, die größere Mengen an ablagerungspflichtigen Schlacken und Aschen erzeugen. Die bei der Verbrennung der Abfälle des Kreises anfallenden Verbrennungaschen werden nicht an den Kreis zurück geliefert. Auch ist die Deponie, anders als z.B. privatwirtschaftliche Deponien, auf das Einzugsgebiet des Kreises beschränkt. Dadurch wird das Deponievolumen des Kreises geschont, bei den derzeitigen Ablagerungsmengen reicht die Deponie Neuss-Grefrath noch für viele Jahrzehnte. Der Kreis muss auf absehbare Zeit keine neue Deponie im Kreis suchen und in Betrieb nehmen. Der Nachteil: Die geringen Ablagerungsmengen müssen die Fixkosten der Deponie decken, die Ablagerungsgebühren sind dadurch relativ hoch und empfindlich gegenüber Schwankungen der Abfallmengen.

Die Kosten-, Leistungsrechnung für die Deponiegebühren berücksichtigt 4 Kostenträger: Asbesthaltige Abfälle, Dämmstoffe („Glas- und Steinwolle“), Sonstige Abfälle und Deponieersatzbaustoffe. Zur Ablagerung dieser Stoffe fallen unterschiedliche Kosten an. Deshalb sollen dafür auch unterschiedliche Gebühren erhoben werden. Asbesthaltige Abfälle

erfordern einen höheren Materialaufwand (Deponieersatzbaustoffe), weil sie aus Sicherheitsgründen arbeitstäglich abgedeckt werden, Dämmstoffe verbrauchen wegen ihres hohen Volumens viel Deponieraum und beeinträchtigen wegen ihrer federnden Eigenschaften die Standfestigkeit des Deponiekörpers.

Deponieersatzbaustoffe sind Materialien mit bestimmten Eigenschaften. Sie werden zur arbeitstäglichen Abdeckung, zum Bau von Deponiestraßen, Randwällen etc. benötigt. Sie werden auf dem „freien Markt“ beschafft. Für Deponieersatzbaustoffe können nicht die Preise erzielt werden, die bei einer Vollkostenrechnung für ihren Einbau benötigt werden. Im Zuge einer Umlage wird deshalb der Preis eingesetzt, der auf dem Markt erzielbar ist (Annahme: 20,00 Euro/t netto).

Die Deponiegebühren für gewerbliche Anlieferungen können für 2022 nicht verlässlich kalkuliert werden. Zum einen können Gebührenreduzierungen angenommen werden, weil die Deponiemengen 2021 gestiegen sind und insofern auch für 2022 höhere Mengen angenommen werden können. Außerdem übernimmt der Kreis zum 01.01.2022 die Deponiegrundstücke und stellt anschließend eigene kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Zinsen) ohne Umsatzsteuer und Unternehmergewinne in die Gebührenkalkulation ein. Auf der anderen Seite wird gerade eine neue Selbstkostenkalkulation gutachterlich erstellt, die vermutlich zu Preissteigerungen führt und es ist nicht absehbar, wie sich die Deponiebetriebskosten ab 2022 darstellen werden. In dieser Situation wird vorgeschlagen, die Deponiegebühren nicht zu verändern.

Damit ergeben sich für 2022 die gleichen Deponiegebühren wie 2021:

	Gebühren 2021	Gebühren 2022
Asbesthaltige Abfälle	112,59 Euro/t	112,59 Euro/t
Dämmstoffe (Mineralfaser)	297,31 Euro/t	297,31 Euro/t
Sonstige Deponieabfälle	49,48 Euro/t	49,48 Euro/t

Entgelte für die Nutzung des Gewerbeschadstoffmobils

Die aktuellen Entgelte sollen nicht geändert werden. Sollte die laufende Ausschreibung zu einem erheblichen Anstieg der Kosten führen, werden für die Entgelte des Gewerbeschadstoffmobils eine zusätzliche Erläuterung und ein zusätzlicher Beschlussvorschlag nachgereicht.

Gewerbeabfälle

Abgesehen von den Deponieabfällen, den gewerblichen Anteilen in den Kleinanlieferungen, dem Gewerbe-Schadstoffmobil und den Grünabfällen zur Kompostanlage entsorgt der Kreis seit 2017 keine Gewerbeabfälle mehr. Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Gewerbeabfälle weit überwiegend nicht den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden müssen. Es ist nicht Aufgabe des Kreises, Gewerbeabfälle im Wettbewerb mit der privaten Entsorgungswirtschaft zu entsorgen. Die Risiken wären beträchtlich. Der Kreis hat deshalb den getrennten Bauteil der WSAA für die Behandlung von Gewerbeabfällen ab 2017 an die EGN verpachtet, damit diese dort Gewerbeabfälle im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und eigenes Risiko annehmen und behandeln kann. Damit wurden die operativen Möglichkeiten zur Gewerbeabfallentsorgung und damit die Entsorgungssicherheit für Gewerbeabfälle im Kreis erhalten.

Beteiligung der Städte und Gemeinden

Diese Gebührenkalkulation für 2022 wurde den Städten und Gemeinden am 07.10.2021 vorgestellt. Die Städte und Gemeinden haben die Vorlage ausführlich diskutiert. Sie waren nicht in allen Detailfragen der gleichen Meinung. Auf die Frage, wie das Votum der Kommunen den Gremien des Kreises vorgetragen werden soll, gab es jedoch Einvernehmen zu dieser Vorlage.

Beschlussempfehlung:

Der Planungs- Klima- und Umweltausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

Fünfte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auszahlung von Vergütungen für die Benutzung der durch den Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 26 Absatz 1 Buchstabe h der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2021), der §§ 2 Absatz 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 610) und des § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 74) in Verbindung mit § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreises Neuss vom 28.09.1994 in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung am 15.12.2021 die folgende Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auszahlung von Vergütungen für die Benutzung der durch den Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen“ beschlossen.

§ 1

§ 2 Abs. 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- | | |
|------------------------|------------------|
| 1. Haus- und Sperrmüll | 210,64 Euro / Mg |
|------------------------|------------------|

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Vergütung bzw. die Gebühr nach § 1 Nr. 1 wird für Altpapier, -pappen, -kartonagen nach folgender Berechnungsformel bestimmt:

$$G = m * 87,60 * (z / z_0) - m * 28,64$$

Dabei bedeuten:

G: Vergütung in Euro (bei einem negativen Wert wird eine Gebühr erhoben)

m: angeliefertes Altpapier, -pappen, -kartonagen in Gewichtstonnen (Megagramm)

z: Statistisches Bundesamt: Index der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier, Gemischtes Altpapier, (B 12 - 1.02), Gewicht 100% für den jeweiligen Abrechnungsmonat.

z₀: Statistisches Bundesamt: Index der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier, Gemischtes Altpapier, (B 12 - 1.02), Gewicht 100% für den Monat Juli 2018.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Rhein-Kreis Neuss, Kosten- u. Leistungsrechnung für die Abfallentsorgung - Gebührenkalkulation (Übersicht)

2022

	Kalkulation 2022	Kostenträger								
		Restmüll	Sperrmüll	Bioabfall	E-Schrott	Papier	Schadstoff- mobil	Gewerbe- schadstoff- mobil	Kleinan- liefer- ungen	Deponie
Personalkosten	337.039	154.681	32.451	73.864	1.576	14.797	436	48	23.646	35.541
Sachkosten	151.487	61.788	7.957	32.606	630	29.161	105	12	8.675	10.554
interne Verrechnungen	67.452	30.957	6.494	14.782	315	2.961	87	10	4.732	7.113
Kalkulatorische Kosten	1.948.319	521.024	1.781	1.307.420	4.741	65.973	24	3	31.019	16.334
Kosten eigene Entsorgungsanlagen	10.995.555	4.589.358	36.629	3.816.518	45.166	125.509	18	2	1.257.881	1.124.473
Fremdentsorgung	17.291.463	11.699.789	2.463.191	1.099.834			418.296		1.610.354	
Sonstige Kosten	1.239.296	3.000				1.236.296				
Defizitausgleich Vorjahre	1.132.472	616.576	111.606	247.635	-22.923	35.850	12.176	1.453	88.531	41.569
	33.163.084	17.677.173	2.660.108	6.592.659	29.506	1.510.548	431.142	1.527	3.024.838	1.235.584
Abfallgebühren	31.476.518	17.585.916	2.660.108	6.591.817	29.506		431.142	1.527	2.940.919	1.235.584
Erträge aus werthaltigen Abfällen	1.686.566	91.257		842		1.510.548			83.919	
andere sonstige ordentliche Erträge										
Überschussausgleich Vorjahre										
	33.163.084	17.677.173	2.660.108	6.592.659	29.506	1.510.548	431.142	1.527	3.024.838	1.235.584
Saldo	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Abfallgebührenkalkulation

	Kalkulation 2022 örE
--	-------------------------------------

Personalkosten 337.039

Unterhalt Dienstfahrzeuge	3.548
Unterhalt Betriebs- und Geschäftsausstattung	177
Aus- und Fortbildung	1.774
Dienstreisen	443
Dienst-/Schutzkleid.	266
Gutachterleistungen WSAA-MBA	78.758
Geschäftsaufwend.	24.834
Mitgliedsbeiträge	41.686
Sonstige Rückstellungen	

Sachkosten 151.487

Erstattungen Druckaufträge	443
Bauunterhaltung, Dienstgebäude	8.869
Grundbesitzabgaben und Gebühren, Dienstgebäude	1.463
Energie, Reinigung, Sachversicherung, Dienstgebäude	9.756
Postzustellungsurkunden	89
Druck-/Kopiersystem	1.597
Porto	1.774
Erstattungen ADV-Service	15.078
Verwaltungskostenerstattung -intern-	28.382
interne Verrechnungen	67.452

Abschreibung Infrastrukturvermögen	395.858
Abschreibung Anlagentechnik	899.295
Abschreibung, BGA	1.863
Abschreibung Gebäude (Dienstgebäude)	4.819
Abschreibung, GWG	
Zinsen Infrastrukturvermögen	362.272
Zinsen Anlagentechnik	272.399
Zinsen, BGA	355
Zinsen Gebäude (Dienstgebäude)	11.460

Kalkulatorische Kosten 1.948.319

	Kalkulation 2022 örE
--	-------------------------------------

Betriebsführung Grundleistung	6.461.435
Betriebsführung Sonderleistungen	2.500
Betriebsführung Mobile Geräte	943.211
Betriebsführung Wachdienste	42.749
Fachwartung Instandhaltung	1.606.394
Entsorgungsanlage Strom	971.420
Entsorgungsanlage Diesel	124.608
Entsorgungsanlagen, sonst. Verbrauchsmaterialien	22.326
Entsorgungsanlagen, Versicherung	144.021
Entsorgungsanlagen, Steuern und Gebühren	7.000
Deponierückstellungen	357.545
Entsorgungsanlagen, Sonstiges	87.292
Entsorgungsanlagen Personal	225.054
Entsorgungsanlagen Container	
Entsorgungsanlagen Pacht	

Kosten eigene Entsorgungsanlagen 10.995.555
Entsorgungsleistungen inkl. Transport-, Logistikleistungen 17.291.463

Vergütungen für werthaltige Abfälle an die S/G	1.236.296
Vorlaufkostenerstattung	
Sonstiges	3.000
Sonstige Kosten	1.239.296

Defizitausgleich Vorjahre 1.132.472
Kosten 33.163.084

Abfallgebühren	31.476.518
Entgelte BgA	
Pachten	
Nebenkosten/Mitnutzung WSAA-SBS	
Überschussausgleich Vorjahre	
Auflösung von sonstigen Rückstellungen	
Auflösung von Deponierückstellungen	
andere sonstige ordentliche Erträge	
Erträge aus werthaltigen Abfällen	1.686.566

Leistungen 33.163.084

Gebührenkalkulation

2022

Restmüll	Sperrmüll	Bioabfall	E-Schrott	Papier	Schadstoffmobil	Gewerbeschadstoffmobil	Kleinanlieferungen	Summe (ohne Deponie)
----------	-----------	-----------	-----------	--------	-----------------	------------------------	--------------------	-------------------------

Kostenrechnung incl. Vorjahresergebnisse

Gebühreneinnahmen, Vergütungen (-) in €	17.585.916	2.660.108	6.591.817	29.506	-1.236.296	431.142	1.527	2.940.919	29.004.637
Gebühren-/Vergütungseinheiten	100.100 t	21.000 t	47.800 t	452.001 Einw.	9.576 t	418.517 Einw.	452.001 Einw.	113.500 Anl.	
Gebühren-/Vergütungsmaßstab, -satz	175,68 €/t	126,67 €/t	137,90 €/t	0,07 €/Einw.	-129,10 €/t	1,03 €/Einw.	0,00 €/Einw.	25,91 €/Anl.	
Gebührenkalkulation 2021	143,28 €/t	123,90 €/t	144,19 €/t	0,07 €/Einw.	-4,54 €/t	1,56 €/t	0,08 €/Einw.	25,02 €/Anl	

mit Umlagen

Gebühreneinnahmen, Vergütungen (-) in €	21.085.328	4.423.495	3.346.000	0	-1.236.296	251.110	0	1.135.000	29.004.637
Gebühren-/Vergütungseinheiten	100.100 t	21.000 t	47.800 t	452.001 Einw.	9.576 t	418.517 Einw.	452.001 Einw.	113.500 Anl.	
Gebühren-/Vergütungsmaßstab, -satz	210,64 €/t	210,64 €/t	70,00 €/t	0,00 €/Einw.	-129,10 €/t	0,60 €/Einw.	0,00 €/Einw.	10,00 €/Anl.	
Gebührenkalkulation 2021	185,28 €/t	185,28 €/t	70,00 €/t	0,00 €/Einw.	-4,54 €/t	0,60 €/Einw.	0,00 €/Einw.	10,00 €/Anl	

Anlage 3

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 09.11.2021

68 - Amt für Umweltschutz

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 68/0917/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss	18.11.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Sachstandsbericht zum Brand auf dem Schrottplatz an der Stadtgrenze
Neuss/Kaarst**

Sachverhalt:

Zu dem Tagesordnungspunkt wird für die Sitzung eine Tischvorlage erstellt.

Sitzungsvorlage-Nr. 53/0903/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss	18.11.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Sachstandsbericht zu Trinkwasserverunreinigungen nach dem Brand auf dem Schrottplatz an der Stadtgrenze Neuss/Kaarst

Sachverhalt:

Nach dem Brand auf dem Schrottplatz an der Stadtgrenze Neuss/Kaarst am 23.4.2021 ist es zu einer Versickerung von kontaminiertem Löschwasser in den Untergrund gekommen. Bei den beiden in der Nähe liegenden privaten Trinkwasserbrunnen wurden daraufhin vorsorglich ergänzende Trinkwasseruntersuchungen am 17.5.2021, 14.6.2021 und 2.8.2021 durchgeführt. Eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnungsanlagen wurde aufgrund deren Lage und Entfernung als unwahrscheinlich angesehen. Aus Gründen äußerster Vorsorge wurde vom Gesundheitsamt empfohlen, nur gekauftes Wasser aus Flaschen zum Trinken zu verwenden. Die jetzt vorliegenden Ergebnisse aller Trinkwasseruntersuchungen zeigten keine Auffälligkeiten, so dass das privat gewonnene Trinkwasser wieder uneingeschränkt benutzt werden kann. Die Empfehlung zur Nutzungseinschränkung wurde vom Gesundheitsamt aufgehoben.

Sitzungsvorlage-Nr. 68/0905/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss	18.11.2021	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Sachstandsbericht Hohe Grundwasserstände**

Sachverhalt:

Zuletzt wurde in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Strukturwandel und Arbeit sowie des Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschusses am 16.09.2021 berichtet. Danach hat sich der Sachstand wie folgt entwickelt:

Kappung der Grundwasserspitzen in Korschenbroich

Seit dem 16.09.2021 wurden die Einschaltwerte an keiner für die Kappungsmaßnahmen maßgeblichen Steuerungsgrundwassermessstelle erreicht, so dass eine „Kappung von Grundwasserspitzen“ nicht erforderlich war.

Fortführung der Grundwasserkappungsmaßnahmen

Die untere Wasserbehörde beabsichtigt, die für die Fortführung der Kappungsmaßnahmen erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis bis zum 31.12.2031 zu erteilen. Derzeit findet ein Abstimmungsverfahren mit dem Erftverband statt.

Kappung der Grundwasserspitzen in Dormagen-Gohr

Der Sachstand zu den geplanten Maßnahmen in Gohr ist unverändert.

Nordkanal

Der Sachstand ist seit dem 16.09.2021 unverändert.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 28.10.2021

Dezernat VI

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. VI/0896/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
----------------	-----------------------	-------------------

Tagesordnungspunkt: Energiebericht der kreiseigenen Gebäude

Sachverhalt:

Seit rund 1,5 Jahren sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Produktgruppe 65.2 prioritär in der Corona-Bekämpfung eingesetzt und unterstützen das Gesundheitsamt.

Bis Ende Oktober sind die Produktgruppenleitung und Stellvertretung auf Weisung der Behördenleitung in die Abrechnung und Kontrolle der über 200 kreisweiten Bürger-Testzentren eingesetzt. Diese Aufgabe wird ab November vom Gesundheitsamt wahrgenommen.

Damit kann jetzt leider erst mit der umfangreichen Erstellung des Energieberichtes begonnen werden.

Die Verwaltung bittet um Verständnis und sagt zu, den überfälligen Energiebericht in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Planung, Klimaschutz und Umwelt vorzustellen.